

**VL Antrag auf Anrechnung von Zeiten als
Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD
bzw. des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA**



Fachpraxenverbund
Allgäu

Der/die Angestellte hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird, werden nicht angerechnet.

Ich beantrage, folgende Zeiten als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 34 (3) TVöD bzw. des § 35 (3) TV-Ärzte/VKA anzurechnen. Für die Festsetzung meines Beschäftigungsalters weise ich folgende Beschäftigungszeiten (**ausgenommen Zeiten einer Berufsausbildung**) nach.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Nr	Zeitraum		Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Angestellter, Arbeiter, Wehrdienst, Facharztweiterbildung usw.)	Arbeitgeber	Grund des Ausscheidens	Öffentlicher Dienst
	von	bis				
1						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wichtig:

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

verantwortlich:	TL Personalsachbearbeitung Katrin Wilfer	Freizeichner:	Geschäftsführer Michael Osberghaus
formal geprüft:	OE David Hoffmann	Freigabedatum:	01.04.2023
Version:	04	KV_VL Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf Beschäftigungszeit (beschreibbar), Ausdruck vom 06.04.2023, Seite 1 von 1	